

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

Firma KARAULA e. Kfr.
Jane-Addams-Straße 14, 86156 Augsburg

§ 1 Allgemeines

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; Das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (3) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der Firma KARAULA e. Kfr.
- (4) Gerichtsstand ist der für die Firma KARAULA e. Kfr. zuständige Gerichtsort.
- (5) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote der Firma KARAULA e. Kfr. sind freibleibend.
- (2) Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.

Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der Firma KARAULA e. Kfr. maßgebend.
- (3) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich die Firma KARAULA e. Kfr. auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen. Der Besteller wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen der Firma KARAULA e. Kfr. einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.
- (5) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten ab Sitz der Firma KARAULA e. Kfr. ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn die Firma KARAULA e. Kfr. kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.
- (2) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung der Firma KARAULA e. Kfr.s von diesem zu vertreten ist, kann die Firma KARAULA e. Kfr. den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von der Firma KARAULA e. Kfr. zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Berücksichtigt die Firma KARAULA e. Kfr. Änderungswünsche des Bestellers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung gestellt.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anders ergibt, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 10% verlangt.

§ 4 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt und von uns anerkannt ist.

§ 5 Lieferfrist

Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Besteller seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Firma KARAULA e. Kfr. liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Besteller veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Firma KARAULA e. Kfr. die Ware dem Besteller zur Verfügung gestellt hat und dies dem Besteller anzeigt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Firma KARAULA e. Kfr. behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Besteller und Firma KARAULA e. Kfr. erfüllt sind.

(2) Der Besteller ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit der Firma KARAULA e. Kfr. bereits ab.

(3) Wird die Ware vom Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Besteller erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von der Firma KARAULA e. Kfr. gelieferten Ware entspricht.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für die Firma KARAULA e. Kfr. bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird die Firma KARAULA e. Kfr. auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl der Firma KARAULA e. Kfr. freigeben.

(5) Die Firma KARAULA e. Kfr. ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Gewährleistung

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Firma KARAULA e. Kfr. unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(2) Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl der Firma KARAULA e. Kfr. auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Firma KARAULA e. Kfr.

§ 9 Vertraulichkeit / Wettbewerbsklausel

(1) Der Besteller verpflichtet sich keine Vertragsbeziehungen mit dem Unternehmen einzugehen, die ihm von der Firma KARAULA e. Kfr. benannt wurden, oder von denen er auf sonstiger Weise über die Firma KARAULA e. Kfr. Kenntnis erlangt hat.

(2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von der 3fachen Auftragssumme, ohne dass es des Nachweises eines Schadens bedarf an die Firma KARAULA e. Kfr. zu zahlen.

§ 10 Haftung

Schadensersatzansprüche der Firma KARAULA e. Kfr. sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Firma KARAULA e. Kfr. oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften.
